



AELF-EE • Wasserburger Straße 2 • 85560 Ebersberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Email, 15.12.2023

per E-Mail:

Gemeinde Bockhorn
Rathausplatz 1
85461 Bockhorn

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-EE-F2-4612-56-19-4

Name
Dr. Martin Bachmann

Telefon
08092-2699-2010

Ebersberg, 16.01.2024

**Vollzug des Baugesetzbuches;
Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 „Voll-
sortimenter Bockhorn“; Frühzeitige Unterrichtung der Träger öffentli-
cher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme AELF EE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an o.a. Planungsverfahren bedanken wir uns und nehmen als Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten lediglich aus landwirtschaftlicher Sicht – seitens Frau Petra Festner - Stellung, da forstfachlich-waldrechtlich keine Einwände oder Anregungen vorliegen.

Mit der vorgelegten Planung geht eine bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche verloren. Es handelt sich bei der in Anspruch genommenen Fläche um einen Boden mit weit überdurchschnittlicher Qualität. Die Ackerzahlen der überplanten Fläche liegen über den Durchschnittswerten der Ackerzahlen der Bodenschätzung des Landkreises Erding (vgl. „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay-KompV)).

Um den Verlust dieser qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Fläche zu minimieren, wird empfohlen, den Oberboden abzutragen und auf ertragsärmeren Standorten zu verteilen.

Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbe-

Seite 1 von 2

sondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

Des Weiteren muss die Erreichbarkeit und Bearbeitbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin gegeben werden, auch mit modernen Arbeitsmaschinen und -geräten.

Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei der Nutzung keine Beeinträchtigungen, vor allem durch Schatteneinwirkung und Wurzelwerk entstehen.

Außerdem sind die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB zu berücksichtigen.

Maßnahmen für den Ausgleich, welche außerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt werden, sollten auf bereits extensiv genutzten Flächen oder in der Nähe von Gewässern stattfinden, um den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Fläche zu minimieren. Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche dürfen die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen nicht negativ bezüglich der Bearbeitung beeinflussen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir zur Verfügung. Bitte nutzen Sie dafür unsere Poststelle < poststelle@aelf-ee.bayern.de >, da ansonsten eine Bearbeitung in meiner Abwesenheit nicht gewährleistet ist bzw. die formale und erforderliche Beteiligung aller hiesigen Ressorts nicht zeitgerecht erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Martin Bachmann (Forstdirektor)